



VERORDNUNG

MARKT REISBACH

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2026 im Markt Reisbach.

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der derzeit geltenden Fassung i. Verb. m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Markt Reisbach folgende

VERORDNUNG

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten im Markt Reisbach an folgenden Sonntagen während der nachstehend bestimmten Zeit geöffnet sein:

Tag	Anlass der Freigabe	Verkaufszeiten
29.03.2026	Ostermarkt	12:00 – 17:00 Uhr
27.09.2026	Michaelimarkt	12:00 – 17:00 Uhr
22.11.2026	Nikolausmarkt	12:00 – 17:00 Uhr

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 25.11.1996 über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen bleibt unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, den 11.03.2025
Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

